

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(sh. auch <http://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen-bauen-umwelt>)

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des unter dem Aktenzeichen 06U200251-20 geführten wasserrechtlichen Verfahrens:

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 und 70 WHG zur Renaturierung des Nüßbachs (Gewässer III. Ordnung), Außengebietsentwässerung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Nüßbach gemäß § 31 LWG

Antragsteller: Ortsgemeinde Meckel, vertreten durch OB Johannes Junk,
Hauptstraße 42, 54636 Meckel

Gemarkung, Flur, Flurstück: Meckel, Flur 2
Flurstücke 46, 51, 73/2, 75/2, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8,
75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 76, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4,
80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10, 80/11, 85/1, 85/2, 86/1, 89,
90 und 91

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorgeschaltete standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (www.bitburg-pruem.de) unter dem Link „Bekanntmachungen Bauen / Umwelt“ sowie im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bitburg, den 18.08.2020
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
Im Auftrag
Daniela Reiffers